

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit Kabinettsbeschluss vom 4. September 2019 hat die Bundesregierung ein Aktionsprogramm Insektenschutz beschlossen. Neben vielen anderen Maßnahmen soll auch die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz und an Gewässern eingeschränkt werden. Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, werden seit vielen Jahren in der Landwirtschaft zur Bekämpfung von Unkräutern und zur Sicherung der Ernte angewendet. Die Anwendung kann aber auch negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben und soll zunächst deutlich eingeschränkt und mit Ablauf des 31. Dezembers 2023 vollständig beendet werden.

B. 1 Lösung

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

B. 2 Nutzen

Die Änderungen sollen zu einer nachhaltigen, insektenschonenden Landwirtschaft beitragen.

C. Alternativen

Derzeit keine. Auf Grund der bevorstehenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik könnten sich ab dem 1.1.2023 für den Bund im Rahmen der Ökoregelungen zumindest teilweise andere Möglichkeiten ergeben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen zusätzliche Kosten durch eine verstärkte Durchführung mechanischer Bekämpfungsmaßnahmen durch die weitgehende Einschränkung der Anwendungsmöglichkeiten von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln. Auch können sich dadurch sowie durch die Einschränkung der Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in bestimmten Schutzgebieten zusätzliche Kosten durch mechanische Bekämpfungsmaßnahmen ergeben. Zusätzliche Kosten können auch entstehen durch die Einführung von Anwendungsverböten von Pflanzenschutzmitteln in Randstreifen zu Gewässern. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird unmittelbar nach Kabinettsbeschluss und vor der Befassung im Bundesrat und unter Einbezug des NKR und des Statistischen Bundesamtes nachgeholt. Die Belastungen sind „one in one out“ relevant. Eine Entlastungsperspektive wird innerhalb eines Jahres aufgezeigt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Ausweitung einer bestehenden und die Einführung einer neuen Informationspflicht entstehen geringfügige Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern entstehen zusätzliche Kosten durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 4 Absatz 3 und § 4a Absatz 2.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 5 in Verbindung mit Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes, von denen § 14 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Besondere Anwendungsbedingungen

(1) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 oder 5 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, sind neben den mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels festgelegten Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Bedingungen einzuhalten.

(2) Die Anwendung ist nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(3) Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung, ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens, oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nur zulässig

1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, oder
2. zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BAnz AT 24.9.2020 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind.

(4) Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig

1. zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Verunkrautung, bei der auf Grund ihres Ausmaßes ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist, oder
2. zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung zugeordnet sind oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

Im Falle der Nummer 1 ist die Anwendung auf die betroffenen Teilflächen des Grünlandes zu beschränken.

(5) Eine Spätanwendung vor der Ernte sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht zulässig.“

2. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 und 4a ersetzt:

„§ 4

Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

(1) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden, die

1. aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten,
2. dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, oder
3. dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B3 oder als bestäubergefährlich NN 410 zugelassen worden sind.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut sowie nach Maßgabe des Absatzes 3 Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verboten genehmigen. Dies gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 oder 5 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(3) In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes soll auf Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind, bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft untersucht die Anwendung der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel auf den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Ackerflächen sowie die Maßnahmen, die zur Reduzierung der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen ergriffen werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erstattet dem Kabinett bis spätestens 30. Juni 2024 Bericht über die Auswirkung der zur Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergriffenen Maßnahmen. Dieser Bericht soll, sofern erforderlich, Vorschläge für Anpassungen der Regelungen des Absatzes 1 enthalten.“

§ 4a

Verbot der Anwendung an Gewässern

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante oder soweit keine Böschungsoberkante vorhanden ist ab der Linie des Mittelwasserstandes, nicht angewendet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung]. Sind mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt. Landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände bleiben unberührt; die Länder können abweichende Gewässerabstände vorsehen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.“

3.. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Generelles Anwendungsverbot

Glyphosat und Glyphosat-Trimesium (Anlage 1 Nummer 27a und 27b) unterliegen dem Anwendungsverbot nach den §§ 1 und 5 Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2024.“

4. Nach Anlage 1 Nummer 27 werden die folgenden Nummern 27a und 27b eingefügt:

„27a Glyphosat

27b Glyphosat-Trimesium“.

5. Anlage 3 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1a wird aufgehoben.

b) Die Nummern 4 und 5 werden in Spalte 3 wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. im Haus- und Kleingartenbereich; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung] getroffenen unanfechtbaren Entscheidung

a) die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen ist oder

b) die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen und die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes festgelegt ist,

„4. auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung] getroffenen unanfechtbaren Entscheidung die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgelegt oder die Anwendung auf Flächen genehmigt ist, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.“

c) Die Nummern 5a und 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3a, 3b und 4 Absatz 2 Satz 2 werden aufgehoben.
2. Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 wird aufgehoben.
3. Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem auf Grund einer Verordnung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b auch in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1, L 111 vom 2.5.2018, S. 10, L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für Glyphosat und Glyphosat-Trimesium keine Wirkstoffgenehmigung mehr vorliegt und Abverkaufs- und Aufbrauchfristen abgelaufen sind, spätestens aber am 1. Januar 2024. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I Zielsetzung und Notwendigkeit

Insekten sind ein wichtiger Bestandteil der Natur. Um einen Rückgang der Insekten zu verhindern hat die Bundesregierung ein Aktionsprogramm Insektenschutz beschlossen. Neben vielen anderen Maßnahmen soll auch die Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz eingeschränkt werden. Ebenfalls soll die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar an Gewässern eingeschränkt werden.

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat werden seit vielen Jahren in der Landwirtschaft als Herbizid verwendet. Auf EU- Ebene ist der Wirkstoff bis Dezember 2022 genehmigt. Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff sind daher von den Mitgliedstaaten zuzulassen, soweit diese auch die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen. Als Herbizid mit breitem Wirkungsspektrum dient es der Bekämpfung von Unkräutern, der Erleichterung der Ernteverfahren und einer pfluglosen Bearbeitung, was insbesondere bei erosionsgefährdeten Flächen von Vorteil ist und auch zu einem geringeren Bodenwasserverlust durch Verdunstung führt. Andererseits kann die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln auch negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben. Mit der vorliegenden Verordnung sollen daher ergänzend zu den mit der Zulassung der jeweiligen Pflanzenschutzmittel festgelegten Anwendungsbestimmungen die noch unverzichtbaren Anwendungen näher präzisiert werden und damit ein Beitrag zur Minderung der Anwendung geleistet werden, mit dem Ziel die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden. Die Anwendungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft werden durch die Verordnung zunächst eingeschränkt, die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, untersagt. Bei den zuletzt genannten Flächen ist eine Anwendung sofort verzichtbar.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotopen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nationale Schutzgebiete hoher Kategorie, die dem Artenschutz und dem Schutz von Lebensräumen dienen. Pflanzen und Pflanzenteile sind elementare Bestandteile der in diesen Schutzgebieten zu schützenden Lebensräume und dienen unterschiedlichen Arten als Lebensraum und/oder Nahrungsquelle. Die Vernichtung von Pflanzen und Pflanzenteilen durch Anwendung von Herbiziden oder die Anwendung bestimmter Insektizide stehen dem Schutz der Arten und Lebensräumen sowie bestimmter Insektenarten entgegen. Die bereits bestehenden Anwendungsverbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel für diese Gebiete sollen daher entsprechend erweitert werden.

Auch in FFH Gebieten, ausgenommen beim Anbau von Gartenbaukulturen, Obst- und Weinbau, Hopfen, Saatgut und Pflanzgutvermehrung und sonstigen Sonderkulturen, die nicht gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet oder Nationalpark ausgewiesen sind, gelten künftig die gleichen Anwendungsverbote. Eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden wird auch für den Ackerbau in FFH-Gebieten angestrebt. Dies soll durch freiwillige Maßnahmen, wie durch Elemente der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik, durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, durch Vertragsnaturschutz aber auch durch eine verstärkte Beratung erfolgen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird diese Maßnahme evaluieren und bis zum 30. Juni 2024 Jahres dem Bundeskabinett einen Bericht über diese Maßnahmen vorlegen. Auf der Grundlage dieses Berichts soll dann über mögliche weitere Maßnahmen entschieden werden.

Ausnahmen sollen genehmigt werden können, soweit Insektenpopulationen oder unerwünschte Pflanzen auftreten, die den angestrebten Lebensraum oder die angestrebte Nutzungsart nachteilig verändern oder schädigen würden sowie zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile.

Gewässer stellen bedeutende Biotopverbindungslinien der Landschaft dar. Eine Stärkung der Biotopverbindungslinien durch Extensivierung der Nutzung der unmittelbar an die Gewässer angrenzenden Bereiche dient der Stabilisierung der Artenvielfalt.

Ausnahmemöglichkeiten sollen auch bei Gewässern gelten, soweit unerwünschte Pflanzen aufwachsen und sich im Übermaß vermehren oder sich Schaderreger ansiedeln, die eine nachhaltige Schädigung der Kulturpflanzen der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen verursachen und dort nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bekämpft werden können.

II. Alternativen

Derzeit keine. Auf Grund der bevorstehenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik könnten zu einem späteren Zeitpunkt die so genannten Öko-Regelungen zumindest teilweise berücksichtigt werden.

III. Regelungskompetenz

Die Verordnung beruht auf § 14 Pflanzenschutzgesetz. Verordnungsgeber ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und für Gesundheit. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung entspricht den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat festgelegten Bestimmungen.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt nicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung trägt zu einer nachhaltigen Landwirtschaft und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei und entspricht daher der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

keine

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch das Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln ggf. geringfügige Kosten, die sich im Einzelfall aber nicht beziffern lassen.

Die Verordnung enthält Einschränkungen für die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln. Diese betreffen viele konventionell wirtschaftende Betriebe mit Ackerbau oder Grünland. Hier ergeben sich jährliche zusätzliche Kosten (Arbeitskosten, Kosten für Betriebsmittel) durch die Notwendigkeit einer häufigeren Bodenbearbeitung. Diese Kosten sind in der Regel höher als durch die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel. Je nach Betriebstyp, angebauten Kulturen und Befallsdruck durch Unkräuter können diese Kosten aber sehr unterschiedlich ausfallen.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht, da davon ausgegangen werden kann, dass Geräte zur Bodenbearbeitung in den Betrieben vorhanden sind.

Für die in den Naturschutzgebieten gelegenen Obstbauflächen und Rebflächen ergibt sich durch das vollständige Verbot von Herbiziden ebenfalls ein höherer Aufwand, da hier eine mechanische Bodenbearbeitung deutlich schwieriger ist, sind die Kosten auch entsprechend höher.

Durch die Einschränkung der Anwendung von bestimmten Insektiziden für in Naturschutzgebieten gelegene landwirtschaftliche Flächen kann sich ebenfalls ein höherer Erfüllungsaufwand ergeben, wenn als Alternative nur Produkte zur Verfügung stehen, die eine mehrmalige Anwendung erforderlich machen. Für das in FFH-Gebieten gelegene Grünland kann es im Einzelfall ebenfalls durch eine mechanische Bodenbearbeitung zu einem höheren Erfüllungsaufwand kommen. Da aber hier generell weniger Pflanzenschutzmittel angewendet werden, ist hier der Erfüllungsaufwand nur geringfügig. Ansonsten bestehen weiterhin Möglichkeiten der Förderung z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Nicht konkretisiert ist bislang der Erfüllungsaufwand. Es ist hierzu zwischen BMEL und BMU erneute Prüfung vereinbart, die allerdings nicht vor dem 10.02. abgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird unmittelbar nach Kabinettsbeschluss und vor der Befassung im Bundesrat und unter Einbezug des NKR und des Statistischen Bundesamtes nachgeholt. Die Belastungen sind „one in one out“ relevant. Eine Entlastungsperspektive wird innerhalb eines Jahres aufgezeigt."

Informationspflichten:

§ 4 Absatz 2 ist keine neue Informationspflicht. Die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen bestand auch bisher. Da aber mit der Neufassung von § 4 sowohl die Gebietskulisse größer wird als auch weitere Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden, ist mit einer größeren Anzahl von Anträgen zu rechnen.

Eine neue Informationspflicht enthält § 4a Abs. 2. Auch bei Gewässerrandstreifen kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Den Ländern entstehen zusätzliche Kosten durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 4 Absatz 2 und 4a Absatz 2.

5. Weitere Kosten

Als weitere Kosten können durch die Beschränkung der Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln Ertragseinbußen entstehen. Diese sind abhängig von den angebauten Kulturen, dem Befallsdruck durch Unkräuter und den jeweiligen Witterungsverhältnissen.

Für Grünland wird von geringeren Ertragseinbußen ausgegangen, da hier ohnehin deutlich weniger Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

In FFH-Gebieten, die nicht gleichzeitig als Nationalpark oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind:

Für Grünland gilt das Gleiche wie für Grünland in Naturschutzgebieten.

Ausgenommen von den Anwendungsbeschränkungen sind Ackerbau und weitere Kulturen, so dass sich insofern keine weiteren Kosten ergeben.

Gewässerabstände

Ebenfalls eingeschränkt wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern. Insgesamt ist von einer Gewässerlänge in Deutschland von rund 400.000 km auszugehen. Die Länder haben aber die Möglichkeit, abweichende Mindestabstände festzulegen, so dass noch keine Angaben über die tatsächlich betroffene Ackerfläche gemacht werden können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass einige Länder bereits jetzt Mindestabstände vorgesehen haben.

Weitere Kosten, insbesondere Auswirkungen auf das Preisniveau oder auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten

Auswirkungen auf kleine und mittelständische Unternehmen, „one in, one out“

Bei landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich in der Regel um kleine und mittelständische Unternehmen. Die vorgesehenen Regelungen betreffen daher nicht im besonderen Maße diese Unternehmensform. Eine Entlastungsmöglichkeit der Betriebe soll bei weiteren Regelungsvorhaben des BMEL geprüft werden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen oder Auswirkungen auf die Gleichstellungspolitik sind nicht zu erwarten.

II. Befristung; Evaluierung

Da die Artenvielfalt dauerhaft geschützt werden soll, besteht bezüglich der Regelungen in den §§ 4 und 4a kein Anlass für eine Befristung. Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau in FFH-Gebieten ist eine Evaluierung vorgesehen.

Die Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat auf EU-Ebene ist beantragt. Je nach Entscheidung auf EU-Ebene kann eine Überprüfung der Regelungen erforderlich sein. Dies lässt sich zur Zeit aber noch nicht abschätzen.

B. Besonderer Teil

Nummer 1 (§ 3b neu)

Mit dem neu eingefügten § 3b werden die Anwendungsbedingungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel konkretisiert. Neben den bereits mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen werden die zulässigen Anwendungen auf die Fälle beschränkt, in denen eine Anwendung für konventionell wirtschaftende Betriebe noch unverzichtbar ist, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und die Ernte sicherzustellen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Absatz 2 legt fest, dass zunächst andere auch vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen sind. Dazu gehören insbesondere eine mechanische Bodenbearbeitung und mechanische Verfahren zur Unkrautregulierung, aber auch die Wahl eines geeigneten Aussaatzeitpunktes. Erst wenn solche alternativen Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder nicht zumutbar sind z.B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, ist die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Absatz 3 beschreibt die zulässigen Anwendungen zur Vorsaatbehandlung und zur Stoppelbehandlung. Zulässig ist die Anwendung zur Bekämpfung von Unkräutern, die auch mit einer ausreichenden Bodenbearbeitung nur schwer zu bekämpfen sind, und auf Flächen, bei denen wegen Erosionsgefahr ein tiefes Pflügen zu vermeiden ist. Insoweit wird auf die bereits nach § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung erfassten, erosionsgefährdeten Flächen verwiesen. Absatz 3 ist im Zusammenhang mit Absatz 2 zu sehen. Auch bei dem Auftreten schwer zu bekämpfender Unkräuter ist eine Verwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln dabei erst zulässig, wenn eine bestimmte Schadensschwelle überschritten ist. Die Anwendung ist in jedem Fall auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. erst vorzunehmen, wenn die perennierenden Unkräuter in einem bekämpfungswürdigen Umfang in Teilbereichen oder dem Gesamtacker vorkommen.

Absatz 4 bezieht sich auf die Erneuerung von Grünland. Hier ist grundsätzlich ein Umbruch vorzunehmen. Eine Anwendung ist nur zulässig, wenn aufgrund der Verunkrautung Pflügen und mechanische Saatbettvorbereitung allein nicht ausreichen. Wird die Fläche als Weide genutzt, kann es auch erforderlich sein zur Bekämpfung von Unkräutern, die für die dort weidenden Tiere schädlich sein können, z.B. Jakobskreuzkraut. Auf erosionsgefährdeten Standorten (schwer zu bearbeitende, empfindlich reagierende Standorte, wie Hanglagen, vermüllte Moorböden, Niedermoorstandorte) kann es aus ökologischen Gründen angebracht sein, Grünlanderneuerungen nach Abtötung der Altnarbe ohne Bodenbearbeitung als Direktsaat durchzuführen.

Absatz 5 schließt die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln vor der Ernte aus sowie auch die Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten und Kern und Pflegezonen von Biosphärenreservaten aus. Weitere Schutzgebietsbezogene Anwendungsverbote für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel ergeben sich auch aus § 4.

Nummer 2 (§ 4 neu).

§ 4 wird neu gefasst, die Anwendungsverbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel werden erweitert. Neben den bereits bisher erfassten Gebieten werden bei den Biotoptypen durch die beabsichtigte Änderung des § 30 BNatSchG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zusätzliche Biotoptypen entsprechend dem Aktionsprogramm Insektenschutz einbezogen. Es handelt sich dabei um Streuobstwiesen, artenreiches Grünland, Steinriegel sowie Trockenmauern. Hinsichtlich der Streuobstwiesen wird auf die Begründung zum Bundesnaturschutzgesetz verwiesen. Nicht vom Begriff Streuobstwiesen erfasst werden Erwerbsobstquartiere (üblicherweise obstartspezifische Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Baumreihen). Ausgenommen von den Anwendungsverböten in gesetzlich geschützten Biotopen werden Trockenmauern im Weinbau, da hier eine Bewirtschaftung nicht mehr wirtschaftlich wäre und daher eine Aufgabe dieser die Kulturlandschaft prägenden Flächen zu befürchten wäre.

Anwendungsverbote sollen auch in Flora Fauna Habitat-Gebieten (FFH Gebiete), die nicht gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet oder Nationalpark ausgewiesen sind, gelten.

FFH-Gebiete sind ein zentraler Baustein des EU-weiten Netzes von Schutzgebieten zum Erhalt der wertvollsten europäischen Arten und Lebensräume. Das Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung sieht daher vor, das Verbot von Herbiziden und biodiversitätsschädigenden Insektiziden auch auf FFH-Gebiete zu erstrecken. Für landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind, verfolgt die Bundesregierung einen differenzierten Ansatz:

Auf Grünland, das in FFH-Gebieten einen hohen Flächenanteil einnimmt, werden diese Pflanzenschutzmittel schon bisher in der Regel kaum eingesetzt, sodass die Anwendungsverbote hier nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der Ertragsfähigkeit führen.

Von einem Anwendungsverbot auch für den Gartenbau, wie Obst-, Wein- und Gemüsebau, Hopfen oder die Saat- und Pflanzgutvermehrung und sonstigen Sonderkulturen wird abgesehen, da dies aufgrund der besonderen strukturellen Gegebenheiten in diesen Produktionsbereichen zu überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Einbußen führen könnte.

Für den Ackerbau in FFH-Gebieten wird angestrebt, ohne den Einsatz von Herbiziden und biodiversitätsschädigenden Insektiziden zu wirtschaften. Die Bundesregierung greift diesbezüglich das Petitum der Länder und des landwirtschaftlichen Sektors auf, für den Ackerbau freiwilligen Maßnahmen und Vereinbarungen der Akteure vor Ort mehr Raum zu geben, in der Erwartung, dass durch diese Vereinbarungen wirkungsgleicher Maßnahmen ein entsprechendes Reduktionsniveau erreicht wird. Dies könnte durch Elemente der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik, durch Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, durch Vertragsnaturschutz und auch durch eine verstärkte Beratung erfolgen. Eine begleitende Investitionsförderung für die Anschaffung von Geräten zur mechanischen Beikrautregulierung stellt der Bund in dem Zeitraum insbesondere auch im Investitions- und Zukunftsprogramm bereit.

Als freiwillige Vereinbarung können unter anderem von den Landesregierungen mit den Verbänden der Landwirtschaft und des Naturschutzes geschlossene Verabredungen gelten, wie sie etwa in Niedersachsen mit dem „niedersächsischen Weg“ vorgenommen wurden. Auch Verabredungen zwischen anderen Akteuren wie zwischen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft können solche Vereinbarungen darstellen.

Die Bundesregierung verknüpft dies mit einer Evaluationsklausel, wonach die Anwendung der oben genannten Pflanzenschutzmittel und die zu ihrer Reduktion ergriffenen Maßnahmen vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung untersucht werden und dazu bis spätestens 30. Juni 2024 dem Kabinett ein ressortabgestimmter Bericht zugeleitet

wird. Sollte sich dabei zeigen, dass auf weniger als 90% der betroffenen Ackerflächen freiwillige Maßnahmen oder Vereinbarungen im oben genannten Sinne in Kraft sind, überprüft die Bundesregierung die bisherige Regelung und erarbeitet entsprechende Anpassungsvorschläge, damit die im Aktionsprogramm Insektenschutz vereinbarten Reduktionsziele erreicht werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass wirkungsgleiche Maßnahmen unberührt bleiben.

Nicht von den Regelungen von § 4 erfasst wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Vogelschutzgebieten. Möglichkeiten der Länder zur Regelung bleiben unberührt.

Absatz 2 enthält die erforderlichen Ausnahmeregelung, die im Einzelfall eine weitere Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen sollen, wenn dies zur Abwendung schwerer Schäden in Land oder Forstwirtschaft oder zur Bekämpfung invasiver Arten erforderlich ist.

Für die in § 4 genannten Gebiete gilt bereits ein Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel. Für die Anwendung solcher Mittel in diesen besonders sensiblen Gebieten können nun auch keine Ausnahmemöglichkeiten mehr erteilt werden.

Nummer 3 (§ 4a neu)

§ 4a legt einen allgemeinen Abstand von zehn Metern Breite, bei dauerhafter Begrünung von 5 Metern Breite zu Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, fest. Dieser ist künftig bei der Anwendung aller Pflanzenschutzmittel zu beachten. Sind mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels größere Abstände festgelegt worden oder ist die Verwendung einer zusätzlichen abdriftmindernden Technik vorgeschrieben sind diese Bestimmungen zusätzlich zu beachten. Es wird außerdem eine Öffnungsklausel für die Länder aufgenommen, die auch andere Gewässerabstände vorsehen können. So können die Länder beispielsweise in gewässerreichen Niederungsgebieten abweichende Abstandsregelungen vorsehen.

Absatz 2 enthält die erforderliche Ausnahmeregelung.

Nummer 3 (§ 9)

§ 9 wird neu gefasst

Der Wirkstoff Glyphosat soll mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Anlage 1 (Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung vollständig verboten ist) aufgenommen werden. Bis dahin ist der Wirkstoff auf EU-Ebene noch genehmigt bzw. bestehen noch Abverkaufs und Aufbrauchfristen, so dass ein vollständiges Verbot EU-rechtlich nicht zulässig ist. Zur Zeit läuft ein Verfahren zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung. Sollten sich in diesem Zusammenhang Änderungen der Dauer der Wirkstoffgenehmigung ergeben, ist das Datum des vollständigen Anwendungsverbots ggf. anzupassen.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Mit dieser Änderung werden Pflanzenschutzmittel, die aus den Wirkstoffen Glyphosat und Glyphosat-Trimesium bestehen oder diese enthalten, in Anlage 1 aufgenommen und unterliegen damit einem vollständigen Anwendungsverbot. Anzuwenden ist dieses Anwendungsverbot nach den Maßgaben des neu gefassten § 9.

Zu Nummer 5

Buchstabe a und c

Die Streichung erfolgt ausschließlich aus Gründen der Rechtsbereinigung. Die Nummern 1a, 5a und 7 waren nach der bisherigen Regelung seit dem 31. Mai 2016 nicht mehr anzuwenden. Für die betroffenen Wirkstoffe besteht auf EU-Ebene nur noch eine Genehmigung zur Anwendung in Gewächshäusern. Eine Zulassung für entsprechende Pflanzenschutzmittel zur Saatgutbehandlung oder zur Anwendung im Freiland darf nicht mehr erteilt werden, entsprechende Pflanzenschutzmittel nicht mehr angewendet werden.

Die Rechtsänderung bewirkt daher keine Absenkung des Schutzniveaus.

Buchstabe b

Die bisher bereits bestehenden Anwendungsbeschränkungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel (u.a. versiegelte Flächen wie Garageneinfahrten) werden ergänzt um Einschränkungen im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden. Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt dies nicht, sofern für einzelne Mittel noch bestandskräftige Zulassungen bestehen. Dies entspricht der EU-Wirkstoffgenehmigung, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass die Anwendung dieser Mittel in den Gebieten nach Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2009/128/EG minimiert wird.

Zu Artikel 2

Die besonderen Anwendungsbedingungen aus § 3b, § 4 Absatz 2 Satz 2 und Anlage 3 Nummern 4 und 5 sowie die besonderen Abgabebedingungen aus § 3a in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 2 und 3 sind nicht mehr erforderlich, wenn das Anwendungsverbot für Glyphosat anzuwenden ist. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung soll daher zu diesem Zeitpunkt angepasst werden. Da Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Diuron nicht mehr zugelassen werden dürfen, ist auch diesbezüglich eine Regelung über besondere Abgabebedingungen nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.